

Zweckverband Landeswasserversorgung

## **WASSERABGABEORDNUNG**

nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung

vom 10. November 1992

## § 1

### **Art der Wasserlieferung, Wasserbeschaffenheit**

- (1) Der Verband beliefert seine Abnehmer mit Trink- oder Rohwasser. Änderungen der Beschaffenheit und des Druckes sind vorbehalten. Wesentliche Änderungen in der Wasserbeschaffenheit sind den Abnehmern rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Zur Überwachung des Trinkwassers werden regelmäßig die erforderlichen Wasseruntersuchungen vorgenommen, deren Ergebnis den Abnehmern mitgeteilt wird.

## § 2

### **Technische Anlagen und Einrichtungen des Verbands**

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die Verbandsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Verbandsmitglieder können die Anlagen nach vorheriger Anmeldung im Beisein eines Vertreters des Verbands besichtigen und in die Pläne Einsicht nehmen.
- (3) Die verbandseigenen Einrichtungen in den Wasserübergabeanlagen dürfen nur von Bediensteten des Verbands betätigt werden. Beauftragte der Abnehmer sind hierzu nur aufgrund besonderer Ermächtigung berechtigt.

## § 3

### **Anschluss an die Verbandsanlagen**

- (1) Der Verband beliefert die Abnehmer über die Wasserübergabeanlagen, die unmittelbar bei den Verbandsanlagen liegen. Für jeden Abnehmer soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nur ein Anschluss hergestellt werden.
- (2) Der Anschlusschacht, die Einrichtungen für die Wasserübergabe und der Leitungsanschluss werden vom Verband erstellt, unterhalten und erneuert. Wünsche der Abnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Kosten der Erstellung oder Änderung, die durch den Abnehmer verursacht werden, hat der Abnehmer zu ersetzen.
- (3) Die Anschlussleitung des Abnehmers ist grundsätzlich ohne Unterwegsanschlüsse bis zum Behälter zu führen und mündet dort in der Regel über Übereich aus. Diese

Anlagen sind von dem Abnehmer so zu erstellen und instand zu halten, dass jederzeit eine geordnete Wasserübergabe und -abnahme gesichert ist. Entsprechende Planunterlagen sind dem Verband vor der Ausführung zur Stellungnahme zuzuleiten. Änderungen, die Einfluss auf die Wasserübergabe haben, sind zuvor mit dem Verband abzustimmen. Die Beauftragten des Verbands sind berechtigt, diese Anlagen zu prüfen und zu diesem Zweck zu betreten. Etwaige Mängel sind ohne Verzug zu beseitigen.

## § 4

### **Wassermenge**

- (1) Den Verbandsmitgliedern stehen die in der Anlage zur Verbandssatzung aufgeführten Bezugsrechte zu. Die aus hygienischen Gründen ständig abzunehmende Menge wird vom Verband festgesetzt.
- (2) Bei Bedarf wird den Verbandsmitgliedern vorübergehend eine Überziehung ihres Bezugsrechts zugestanden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Ansprüche der übrigen Verbandsmitglieder und vertraglichen Abnehmer möglich ist. Für die Abrechnung dieser Wassermengen gilt § 16 Abs. 4 der Verbandssatzung.
- (3) Wenn ein Verbandsmitglied in 3 aufeinander folgenden Jahren sein Bezugsrecht überzogen hat, so kann der Verband die zusätzliche Wasserlieferung einstellen und das Verbandsmitglied zur Erhöhung seines Bezugsrechts auffordern.

## § 5

### **Wassermessung**

- (1) Der Verband misst die von dem Abnehmer bezogene Wassermenge unmittelbar vor der Wasserübergabestelle. Als bezogen gilt auch ungenutzt aus den Anlagen des Abnehmers abgeflossenes Wasser (z.B. durch Leitungsschäden). Der Wasserbezug wird in der Regel einmal monatlich (Ablesezeitraum) ermittelt; der Abnehmer kann sich hieran beteiligen.
- (2) Der Verband überprüft seine Wassermessanlagen in regelmäßigen Zeitabständen. Darüber hinaus kann der Abnehmer zu jeder Zeit eine Prüfung durch eine hierfür zugelassene Stelle verlangen. Wenn hierbei eine Abweichung festgestellt wird, die über die

Verkehrsfehlergrenzen hinausgeht, so wird für die Zeit von der letzten Ablesung,

deren Ergebnis anerkannt richtig war, bis zur Auswechslung der Wassermesseinrichtung der durchschnittliche Tagesverbrauch des Ablesezeitraums zugrundegelegt, der der letzten anerkannt richtigen Ablesung vorausgeht. Sind die Verhältnisse während dieses Zeitraums offensichtlich anders, so wird dies bei der Berechnung berücksichtigt.

- (3) Der Abnehmer kann auf seine Kosten unmittelbar hinter der Messeinrichtung des Verbands eine eigene Messeinrichtung einbauen. In diesem Fall kann der Abnehmer darauf bestehen, dass die Ablesung aus beiden Messeinrichtungen gemittelt wird. Wenn die Abweichung mehr als +/- 3 % vom Mittelwert beträgt oder wenn der Verband oder der Abnehmer dies verlangt, sind beide Messeinrichtungen zu ersetzen. Der Wasserbezug wird dann nach Abs. 2 Satz 3 und 4 ermittelt.
- (4) Die Kosten für die Prüfung der Wassermesseinrichtungen trägt der Eigentümer. Sie werden jedoch vom Antragsteller getragen, wenn bei der Prüfung die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

## **§ 6**

### **Unterbrechung der Wasserlieferung**

- (1) Wird der Verband oder ein Abnehmer durch höhere Gewalt im eigenen Betrieb oder durch unanfechtbare behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, das Wasser zu fördern oder fortzuleiten oder die vereinbarten Mengen einzuhalten, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten bei dem Verband oder einem Abnehmer, durch welche Unterbrechungen verursacht werden, sind möglichst in abnahmeschwache Zeiten zu verlegen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die satzungs- und vertragsmäßigen Verpflichtungen möglichst bald wieder erfüllt werden können.

- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Falle des Abs. 1 unverzüglich, im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens 2 Tage vorher dem Abnehmer bzw. dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wenn und solange der Verband nicht in vollem satzungs- und vertragsmäßigem Umfang Wasser bereitstellen kann, wird die Lieferung bei allen betroffenen Abnehmern im Verhältnis ihrer Bezugsrechte gekürzt.
- (5) Unterbrechungen der Wasserlieferung nach Abs. 1 und 2 lassen die Verpflichtung des Abnehmers zur Zahlung der Festkostenumlage gem. § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung unberührt. Die Grundlast gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung wird für jeden vollen Tag einer vom Abnehmer nicht verschuldeten Unterbrechung gekürzt, wenn die Unterbrechung mindestens 3 volle Tage gedauert hat.

## **§ 7**

### **Sicherung der Anlagen des Verbands**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Benützung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung sowie zum Betrieb seiner Rohrleitungen mit deren Bestandteilen und Zubehör unentgeltlich zu gestatten; das Nähere ist im Einzelfall zu vereinbaren. Der Bestand und der Schutz vorhandener baulicher Anlagen sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Verband Schadenersatz zu leisten. Die Verbandsmitglieder können kein Eigentum an diesen Anlagen geltend machen. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Leitungen mit Zubehör gefährden oder deren Benützung erschweren, ist das Einvernehmen des Verbands herbeizuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben bei der Veräußerung von Grundstücken, in denen sich solche Anlagen des Verbands befinden, die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbands Landeswasserversorgung bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeiten trägt der Verband.

- (3) Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Verbandsmitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Verbands im Benehmen mit diesem Rechnung tragen. Der Verband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen aufgrund von § 55 der Landesbauordnung zu hören.
- (4) Verbandsmitglieder, die aufgrund ihrer Bezugsrechte Gemeinden mittelbar oder unmittelbar mit Wasser beliefern, haben eine Erklärung dieser Gemeinden herbeizuführen, dass sie die in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Verpflichtungen zugunsten des Verbands übernehmen.

## § 8

### **Wasserabgabe an Vertragsabnehmer, zur Notstandsversorgung u. ä.**

- (1) Soweit in dieser Wasserabgabeordnung Bestimmungen für Abnehmer des Verbands getroffen werden, gelten diese auch für Dauerabnehmer, die nicht Verbandsmitglieder sind. Der Verband kann für diese zusätzliche Vertragsbedingungen festlegen.
- (2) Der Verband liefert Wasser grundsätzlich nicht an Letztverbraucher. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung Wasser an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten an die örtliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Der Abnehmer hat einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, der dem am Verbrauchsort nach der jeweiligen Gemeindegatzung zu bezahlenden Beitrag entspricht. Die Kosten der Erstellung oder Änderung des Leitungsanschlusses, die durch den Abnehmer verursacht werden, hat der Abnehmer zu ersetzen. Für die Wasserlieferung ist mindestens der in der Gemeinde erhobene Wasserpreis zu berechnen.
- (3) Anschlüsse für Not- und Löschwasserversorgung werden im Einzelfall geregelt. Für derartige Anschlüsse können einmalige oder laufende Beiträge für die Wasservorhaltung erhoben werden.

## § 9

### **Haftungsausschluss**

- (1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die den Abnehmern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserrförderung, Änderung des Drucks, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und Bediensteten des Verbands.
- (2) Erheben Dritte gegen ein Verbandsmitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Verbands nach § 7 verlegt sind, Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache in dem Bestand oder Zustand der Leitungen oder Anlagen des Verbands haben, so ist der Verband verpflichtet, das Verbandsmitglied freizustellen. Das Verbandsmitglied ist seinerseits verpflichtet, den Verband unverzüglich von solchen Schadenersatzansprüchen zu unterrichten; es darf ohne Zustimmung des Verbands weder die Forderung anerkennen noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abschließen.

## § 10

### **Fälligkeit von Geldleistungen**

- (1) Die Abschlagszahlungen auf die Festkosten- und Betriebskostenumlage nach § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung werden dem Verbandsmitglied für jeden Ablesezeitraum in Rechnung gestellt.
- (2) Zahlungen an den Verband sind innerhalb eines Monats nach dem Tag der Anforderung zu leisten.
- (3) Der Verband erhebt aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz. Die Verzinsung beginnt am ersten Werktag nach dem Fälligkeitstag, wenn der Betrag nicht spätestens 5 Werktage nach Fälligkeit auf den Konten des Verbands gutgeschrieben wurde. Bei der Berechnung werden die rückständigen Beträge auf jeweils volle 100 EUR nach unten abgerundet.

- (4) Erstattungen des Verbands an das Verbandsmitglied sind einen Monat nach Zustellung der Mitteilung zu leisten, wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschlossen hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Wasserabgabeordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Zugleich tritt die Wasserabgabeordnung vom 25. März 1965 in der Fassung vom 14. Nov. 1980 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. November 1992